

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Druffels Weg“

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen.

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Druffels Weg“ vom 30.06.2009 wird gemäß § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt somit spätestens mit Ablauf des 30.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

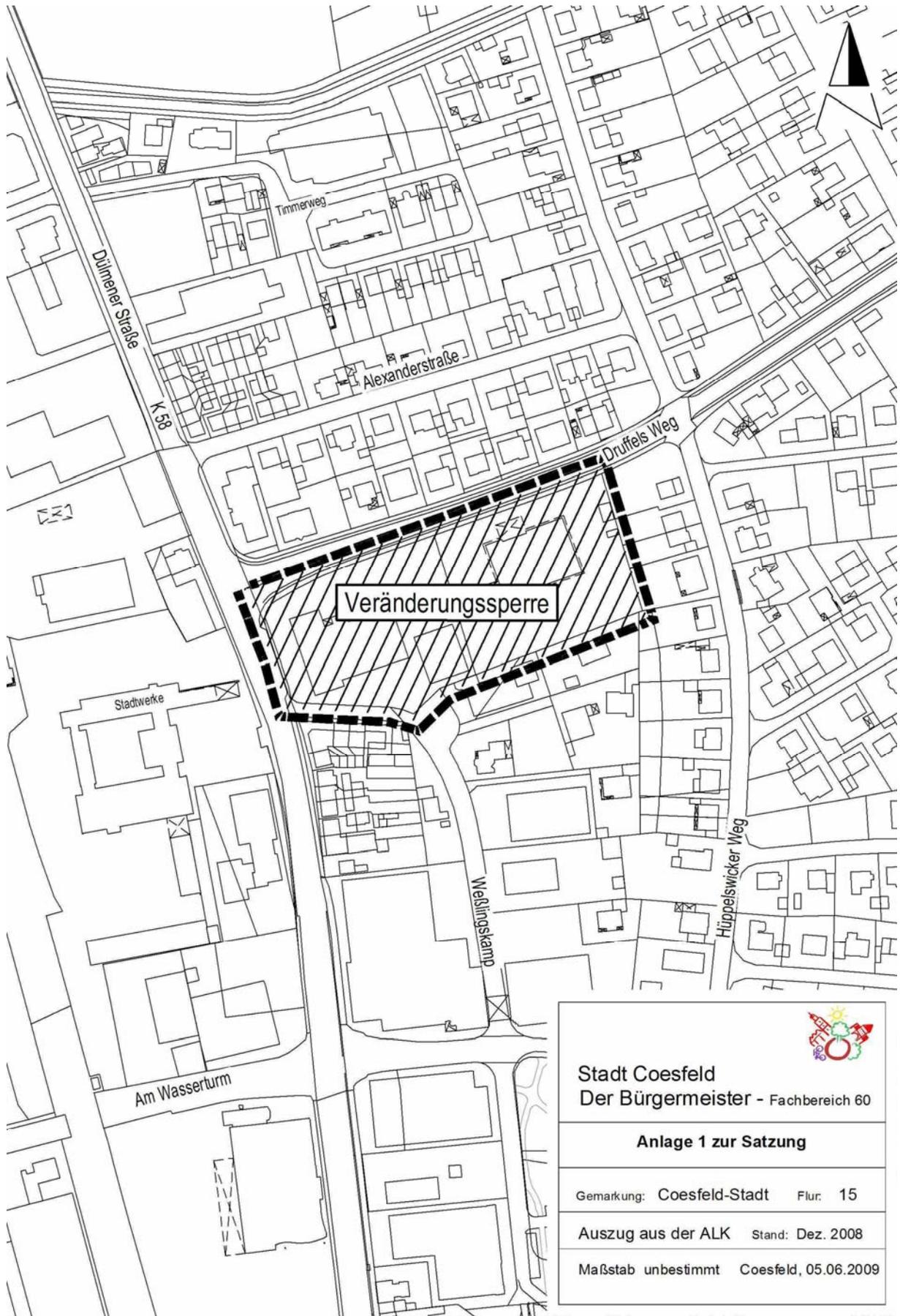
Die vorstehende Satzung vom 04.02.2011 über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 47 „Druffels Weg“ / 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Coesfeld, Fachbereich 60, Markt 8, 48653 Coesfeld, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;
- b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden kann, es sei denn;
 - aa) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - bb) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - cc) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - dd) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Coesfeld beantragt. Das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Coesfeld, den 04.02.2011

Heinz Öhmann
Bürgermeister



	
Stadt Coesfeld Der Bürgermeister - Fachbereich 60	
Anlage 1 zur Satzung	
Gemarkung: Coesfeld-Stadt	Flur: 15
Auszug aus der ALK	Stand: Dez. 2008
Maßstab unbestimmt	Coesfeld, 05.06.2009